

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)  
Öffentliche Bekanntmachung  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Az.: 4.1-1711-20120656**

Die BioRest GmbH, Am Gest 1, 97633 Herbstadt hat am 27.11.2019 die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer (geänderten) Abfallbiogasanlage mit Verbrennungsmotoren und Gärresttrocknung auf den Grundstücken Flurnr. 6663/3, 6667/1, 6668/1, 6668/2, 6669, 6670/1, 6673, 6673/2, 6677/7, 779, 779/6, Gemarkung Herbstadt (neben der vorhandenen Müllumladestation und der Deponie in Herbstadt, Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallbiogasanlage“, Am Gest 1, 97633 Herbstadt) beantragt. In der Anlage sollen insgesamt max. 45,9 t Grünabfälle, Bioabfälle, Reststoffe aus der Lebensmittelbranche sowie Speise-, Kantinen- und Küchenabfälle pro Tag zur Erzeugung von methanhaltigen Gas eingesetzt werden. Das Gas soll in zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von jeweils 732 kW<sub>el</sub> verwertet werden. Der dadurch erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die Wärmeenergie wird für den Anlagenbetrieb genutzt. Das Gärprodukt soll landwirtschaftlich genutzt werden. Das Anlagenkonzept wurde gegenüber der mit Bescheid vom 10.08.2017 nach § 4 BImSchG genehmigten Planung geändert. Das Anlagengebäude wird vergrößert, um die Grüngutlagerung, die Pasteurisierung und die Trocknung in die Halle zu integrieren. Der Fermenter erhält statt einem Betondeckel einen Tragluftfolien-Gasspeicher. Der Drehrohrofen und der Holzhackschnitzelkessel entfallen. Statt einem Bandtrockner wird ein Rotationstrockner installiert; die Trocknung der Gärreste erfolgt mit BHKW-Abgasen. Das große Blockheizkraftwerk wird durch zwei kleinere Blockheizkraftwerke ersetzt. Der Gärprozess erfolgt nach wie vor in Rundbehältern (Substratzwischenspeicher, Fermenter, Nachgärer, Gärproduktlager). Die Ableitung der Abgase und Abluft von den Blockheizkraftwerken, der Annahmehalle und der Gärresttrocknung erfolgt über eine zentrale Kaminanlage mit einer Höhe von 25 m.

Die Anlage ist nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der Nr. 8.6.2.2 (biologische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Einsatz von max. 45,9 Tonnen pro Tag), Nr. 1.2.2.2 (BHKWs, Feuerungswärmeleistung insgesamt 3,496 MW), Nr. 8.13 (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen – Gülle, Gärreste, max. 8.143 m<sup>3</sup> brutto) und Nr. 9.1.1.2 (Lagerung entzündbarer Gase, max. 7,08 Tonnen) des Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale als Untere Immissionsschutzbehörde. Die Prüfung des Antrages erfolgt im vereinfachten Verfahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, §§ 10, 19 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Für das Vorhaben war nach §§ 5, 9 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (biologische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 50 t je Tag), Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW) und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Lagerung von entzündbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t) nach

einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch die Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre erforderlich, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Ausarbeitung vom Februar 2020 (Bestandteil des Genehmigungsantrages) und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der vom Betreiber vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist. Maßgeblich für diese Einschätzung sind u. a. folgende Punkte:

Der Standort der Abfallbiogasanlage befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Abfallbiogasanlage“ und entspricht dessen Festsetzungen. Das Gebiet ist durch die benachbarte Kreisdeponie und die Müllumladestation vorbelastet. Teilweise werden bereits versiegelte Flächen, die für die Zwischenlagerung von Abfällen genutzt wurden, überbaut. Im Süden und Norden grenzt das FFH-Gebiet „Laubwälder bei Bad Königshofen“ und das SPA-Gebiet „Laubwälder und Magerrasen im Grabfeldgau“ an das Baugebiet an. Diese Schutzgebietsflächen werden von der Baumaßnahme selbst nicht berührt.

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage findet keine Wohnnutzung oder sonstige besonders schutzbedürftige Nutzung statt. Durch das geänderte Anlagenkonzept ergeben sich gegenüber der ursprünglichen Planung mit Drehrohrofen und Holzhackschnitzelkessel geringere Immissionen, insbesondere ist mit deutlich geringeren Einträgen auf den geschützten Flächen in der Umgebung zu rechnen. Relevante Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen sowie die Luftqualität, den Boden und auf Gewässer sind nicht zu erwarten. Mit Hilfe von entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Leckageerkennung, Havariewall etc.) und die Verarbeitung der Abfälle in der Halle werden Einträge in den Boden oder in Gewässer verhindert. Zur Verhinderung von Störfällen wird ein Sicherheitsmanagementsystem für die Abfallbiogasanlage entwickelt.

Die Feststellung, dass nach der Vorprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Dokumentation hierzu ist im Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet 4.1, Spörleinstraße 11 in 97616 Bad Neustadt a. d. Saale im Zi.-Nr. 509 während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 06.04.2020  
LANDRATSAMT RHÖN-GRABFELD  
Kümpel  
Reg.-Amtfrau